

17. Gegen wen richtet sich der Anfechtungsanspruch, wenn der Wechselakzeptant demjenigen, der den Wechsel aus Gefälligkeit an eigene Order ausgestellt und weitergiert hat, eine Hypothek zur Sicherheit für dessen bedingte Regressforderung bestellt hat, wenn dann die Hypothek vereinbarungsgemäß an den Wechselinhaber

abgetreten worden ist und dieser aus der Hypothek Befriedigung für seine Forderung aus dem nicht eingelösten Wechsel erlangt hat?
AnfG. § 3 Nr. 1.

(VII.) VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Mai 1927 i. S. N. (Rl.)
w. F. (Bekl.). (VII) VI 61/27.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat eine ihm von seinem Neffen A. abgetretene fällige Forderung von 9077,45 RM gegen den Kaufmann G., über die ein vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt. G. war Akzeptant eines Wechsels über 20000 RM, den der Beklagte, sein Schwager, als Gefälligkeitsgirant gezeichnet hatte. Dieser Wechsel war der Deutschen B.-Bank in Berlin zur Sicherheit für einen dem G. zu gewährenden Kredit giriert worden. Am 16. September 1924 ließ G. zugunsten des Beklagten auf seinem Grundstück in S. zur Sicherheit wegen des Wechselgiros eine Höchstbetragshypothek in Höhe von 20000 RM eintragen. Diese trat der Beklagte am 3. Oktober 1924 an die B.-Bank ab; die Abtretung wurde am 7. Oktober 1924 im Grundbuch vermerkt. Bei dem bald darauf erfolgten freihändigen Verkauf des Grundstücks wurde die Hypothekenschuld vom Käufer übernommen und an die B.-Bank ausgezahlt. Der Wechsel wurde von G. nicht eingelöst. Der B.-Bank gegenüber hatte der Beklagte in vollstreckbarer notarieller Urkunde seine Wechselschuld in Höhe von 20000 RM anerkannt.

Der Kläger hat die Hypothekenbestellung wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Dem Berufungsgericht mag zugegeben werden, daß durch die Eintragung der Höchstbetragshypothek nicht unmittelbar eine Benachteiligung der Gläubiger bewirkt worden ist. Die Benachteiligung der Gläubiger ist jedoch als mittelbare Folge der Hypothekenbestellung dadurch eingetreten, daß der Beklagte die zu seiner Sicherung bestellte Hypothek an die Bank abgetreten und daß diese sich für ihre Wechselsforderung daraus befriedigt hat. Für die Anfechtung aus § 3 Nr. 1 AnfG. genügt aber mittelbare Gläubigerbenachteiligung.

Das Berufungsgericht meint nun, die Anfechtungsklage gegen den Beklagten sei schon deshalb unbegründet, weil dieser die Hypothek auf Grund einer mit dem Schuldner und der Bank bei der Hypothekenbestellung getroffenen Vereinbarung auf Verlangen der letzteren an sie abgetreten habe. Es sei zwar richtig, daß durch die Abtretung auch die Tilgung der eigenen Wechselschuld des Beklagten bewirkt worden sei. Das sei aber unerheblich, weil der gleiche Erfolg auch eingetreten wäre, wenn der Schuldner G. ohne den Beklagten als Zwischenglied die Eintragung für die Bank unmittelbar vorgenommen und diese sich verpflichtet hätte, mit Rücksicht auf die dingliche Sicherung gegen den Wechselverpflichteten nicht vorzugehen.

Diese Auffassung des Vorderrichters ist nicht frei von Rechtsirrtum. Wäre der Beklagte nur unbeteiligte Mittelsperson bei der Zuwendung des Vermögenswerts an die Bank gewesen, so wäre freilich ein Anfechtungsanspruch gegen ihn unbegründet, weil er aus der Hingabe jenes Wertes dann keinen eigenen Vorteil gehabt, nichts aus dem Vermögen des Schuldners erlangt hätte. So liegt die Sache aber nicht, wie das Berufungsgericht selbst anerkennt. Die Bank war Gläubigerin des G. aus dem Wechselaktzept, aber auch der Beklagte hatte aus diesem von ihm ausgestellten Wechsel bedingte Gläubigerrrechte gegen G. Die Hypothek war nicht nur zur Sicherung der Bank wegen ihrer Wechselforderung, sondern auch zur Sicherung des Beklagten wegen seiner Regreßforderung bestellt worden. Das Berufungsurteil sagt denn auch zutreffend: „Wenn der Beklagte sich eine Sicherungshypothek von dem Schuldner bestellen ließ, so geschah dies, um ihn für den Fall seiner Inanspruchnahme aus dem Wechsel zu sichern, denn die Bank konnte als Wechselinhaberin sich an jeden der beiden Wechselverpflichteten halten.“ Wenn nun aber in einem solchen Falle der Schuldner dem Gläubiger der bedingten Regreßforderung einen Vermögenswert hingibt mit der Verabredung, daß er ihn zur Befriedigung des Hauptgläubigers, damit aber gleichzeitig zu seiner eigenen Schuldbefreiung und zur Beseitigung einer etwaigen Regreßforderung weitergeben solle, so ist die Hingabe zum Vorteil beider Gläubiger erfolgt. Es kann daher, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Anfechtung gegeben sind, der Anfechtungsanspruch gegen beide geltend gemacht werden. . . .